



FORTSCHRITT AUS TRADITION

■ *Allgemeine Einkaufsbedingungen*

VERSION MÄRZ 2014

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

I. Allgemeine Regelungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten an uns erfolgen ausschließlich auf Grundlage der hier beschriebenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten (Auftragnehmer, Verkäufer) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Vertragsabschluss, Angebot

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
2. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probeflieferungen gewähren wir nicht, soweit hiervon nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
3. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien, im Internet etc. auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
4. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für

den Lieferanten zumutbar ist. Hierbei sind die Auswirkungen auf beide Parteien, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

III. Lieferzeit, Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Eigentum

1. Vertraglich vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen sind bindend. Falls die Lieferfrist als „voraussichtlich“, „ungefähr“, „unter üblichem Vorbehalt“ oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt worden ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens acht Kalendertage liegen.
2. Bei vorhersehbaren Verzögerungen einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang an dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort an, bei Lieferungen mit Errichtung oder Installation auf den Zeitpunkt der Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen/Leistungen enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
3. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach deren Ausführung durch Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und ggf. Gewicht zu gliedern ist. Versandanzeigen, Frachtpapiere, Rechnungen etc. haben unsere Bestell- und ggf. Materialnummer zu enthalten.
4. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über. Trifft eine Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir zur Zurückweisung der Sendung ohne inhaltliche Prüfung berechtigt. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

5. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettolieferwertes pro vollendete Kalenderwoche des Verzuges, höchstens 5 % des Nettolieferwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.
6. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns akzeptiert.
7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
8. Sollte der Lieferant beabsichtigen, seine Produktion zu ändern oder einzustellen, dann wird er uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei einer Produktionseinstellung muss der Lieferant sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens zwölf Monate nach seiner Mitteilung lieferbar sind. Sofern die Produktionsänderung Einschränkungen in der Verwertbarkeit oder Verwendbarkeit des Produktes zur Folge hat, steht uns ein Rücktrittsrecht zu.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht auszuführen bzw. zu erbringen und dass diese dem neuesten Stand der Technik, den am Verwendungsort einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (auch den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind registriert,

soweit nach der REACH-Verordnung erforderlich. Der Lieferant stellt die nach der REACH-Verordnung erforderlichen Sicherheitsdatenblätter bzw. Informationen zur Verfügung und teilt uns auf Anfrage die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.

Sämtliche Produkte haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Unsere Mängelansprüche werden durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

IV. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei Empfangswerk einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung.
2. Prüfbare Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen in zweifacher Ausfertigung an unsere vereinbarte Rechnungsanschrift zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Soweit der Lieferant zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
3. Wir sind berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

V. Mängelansprüche, Verjährung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen; unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Lieferanten stehen maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo die sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurücksenden. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere dasjenige auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VI. Produkthaftung und Produktbeobachtungspflicht, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit (einschließlich der Verletzung von Produktbeobachtungspflichten und ähnlichen den Lieferanten treffenden Pflichten) von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Lieferanten durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit uns entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
4. Bestehen an Leistungen oder Leistungsergebnissen des Lieferanten Schutzrechte (z. B. Urheberrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechte, Patentrechte), räumt er uns sämtliche im Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannten Nutzungs- und Verwertungsrechte auf die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen ein, insbesondere das Recht zu jeglicher Verwendung

in der Werbung und das Recht zur Bearbeitung und Veränderung der gelieferten Werke.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Mit der Übergabe werden wir unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises Eigentümer der gelieferten Waren. Der Lieferant gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die Verwendung von Materialbeistellungen ist nur für von uns erteilte Aufträge zulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Materialien durch den Lieferanten wird ausschließlich für uns vorgenommen. Materialbeistellungen verbleiben in unserem Eigentum.

IX. Geheimhaltung, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Soweit wir dem Lieferanten Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen, Datenträgern und ähnliches überlassen, bleiben diese in unserem Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und uns nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf unser Verlangen herauszugeben.

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

Nach unseren Unterlagen gefertigte Artikel dürfen vom Lieferanten Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

3. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen etc., die uns berechnet werden, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind uns auf Verlangen herauszugeben.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Großhesselohe.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.